

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Hoffmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

## **Fragen an die Landesregierung zur neuen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)**

Ab November 2022 wird es durch eine neue Gebührenordnung für Tierärzte zu teilweisen Kostensteigerungen für Tierhalter bei Tierarztuntersuchungen kommen.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/3860** vom 30. September 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. November 2022 beantwortet:

1. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Notwendigkeit dieser neuen beziehungsweise geänderten Gebührenordnung für Tierärzte und warum?

Antwort:

Die Gebührenordnung der Tierärzte (GOT) dient dazu, Tierhalterinnen und Tierhalter vor einer Übervorteilung zu schützen und den Preiswettbewerb unter den Tierärzten zugunsten des Leistungswettbewerbs einzuschränken, um somit ein hohes Qualitätsniveau sicherzustellen. In den festgelegten Gebühren sind die allgemeinen Praxiskosten, die aufgrund der Anwendung von tierärztlichen Instrumenten und Apparaturen entstehenden Kosten und der Zeitaufwand der Tierärztin oder des Tierarztes für die einzelnen Leistungen einbezogen. Dies bedingt, dass der Verordnungsgeber die GOT regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüfen muss, da die Tierärztinnen und Tierärzte - vergleichbar mit Human- und Zahnmedizinern - Kostenentwicklungen in ihren Praxen nicht von selbst an die Tierhalterinnen und Tierhalter weitergeben können.

Die GOT wurde letztmalig im Jahr 1999 umfassend geändert und an den damaligen veterinärmedizinischen Erkenntnisstand angepasst.

Die nunmehr vorgenommene Anpassung der Gebührensätze erfolgte auf wissenschaftlicher Basis und trägt in finanzieller Hinsicht den wirtschaftlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten Rechnung.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat dafür bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Durchführung einer umfassenden Studie initiiert. Ziel der Studie war es, die Gebührensätze der GOT in einer Einzelfallbetrachtung umfassend zu analysieren und auf ihre Angemessenheit hinsichtlich relevanter Kriterien aussagekräftig zu bewerten. Die Studie hat ergeben, dass die einfachen Gebührensätze der aktuellen GOT nicht mehr ausreichen. Die neue Gebührenordnung trägt den sich geänderten medizinischen Gegebenheiten und der allgemeinen Kostenentwicklung der Praxen und insbesondere auch der Lohnkosten zum Zeitpunkt der Datenerhebung Rechnung. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die fundiert und wissenschaftlich durchgeführte Erhebung bereits Ende Februar 2021 abgeschlossen und mit entsprechenden Empfehlungen versehen war. Die neuen Sätze

nach der GOT basieren demnach auf Auswertungen, die die massiven Auswirkungen der aktuellen Krisen noch nicht berücksichtigen.

Somit sieht die Landesregierung die Notwendigkeit einer Aktualisierung der GOT und begrüßt die Novellierung.

2. Rechnet die Landesregierung aufgrund der neuen Gebührenordnung für Tierärzte mit einem Rückgang der Untersuchungen bei Tierärzten, wenn ja, warum und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Hierzu kann die Landesregierung derzeit keine Prognose abgeben.

3. Welche Auswirkungen sieht die Landesregierung für die Kosten von Tierheimen, anderen Tierschutzeinrichtungen und zoologischen Einrichtungen in Thüringen?

Antwort:

Der Landesregierung liegen noch keine Kenntnisse über die Auswirkungen der Kosten für Tierheime, anderen Tierschutzeinrichtungen und zoologischen Einrichtungen vor.

Die Landesregierung hält es, unabhängig der Anpassung der GOT und entstehenden Tierarztkosten, weiterhin für notwendig, entsprechende Einrichtungen finanziell zu unterstützen. Zu diesem Zweck wird die Förderung von investiven Maßnahmen des Tierschutzes sowie die Förderung von nicht investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen fortgeführt.

4. Rechnet die Landesregierung mit einer vermehrten Abgabe von Tieren durch die neue Gebührenordnung für Tierärzte, wenn ja, warum und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Der Landesregierung ist dazu derzeit keine Prognose möglich.

5. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über sogenannte Tiertafeln (Unterstützung bedürftiger Tierhalter durch kostenlose oder günstige Futtermittel) in Thüringen vor? In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten gibt es diese Tiertafeln und wie werden sie gegebenenfalls vom Land unterstützt (bitte nach Jahresscheiben seit dem Jahr 2015 aufschlüsseln)?

Antwort:

Nach Information des Landestierschutzverbands gibt es in Arnstadt (Ilm-Kreis), Sollstedt (Kreis Nordhausen) und Erfurt eine Tiertafel.

Sollten die Vereine, welche Tiertafeln betreiben, die Anforderungen der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen" sowie der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von nicht investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen" erfüllen, ist eine Förderung auf Antrag durch das Land möglich.

6. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung vor dem Hintergrund der allgemeinen Preissteigerung und der Gebührenordnung für Tierärzte zur Notwendigkeit eines Tierarztmobils in Thüringen?

Antwort:

Nach Information des Landestierschutzverbands und der Landestierärztekammer Thüringen ist in Thüringen kein Tierarztmobil bekannt, das kostenlose oder vergünstigte Tierarztbehandlungen für bedürftige Tierhalter anbietet.

Soweit darunter Fahrzeuge verstanden werden, die zum Teil seit mehreren Jahren in einigen deutschen Städten von Hilfsorganisationen betrieben werden, um Tiere von bedürftigen und mittellosen Menschen tiermedizinisch zu versorgen, so können diese gegebenenfalls eine sinnvolle Unterstützung zur Vermeidung von unnötigem Leid darstellen.

Zu beachten ist allerdings, dass die bisher im Einsatz befindlichen Tierarztmobile in der Regel nur einen begrenzten - üblicherweise städtischen - Raum versorgen. Der Einsatz eines Tierarztmobils in einem Flächenland wie Thüringen erscheint nicht zweckmäßig. Überdies ist hier auch zu berücksichtigen, dass, soweit bekannt, die betriebenen Tierarztmobile auf private Initiative zurückgehen und von ehrenamtlichem Engagement getragen werden.

7. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über die Anzahl (auch) ehrenamtlich arbeitender Tierärzte in Thüringen seit dem Jahr 2015 vor?

Antwort:

Nach Information des Landestierschutzverbands ist in Thüringen keine ehrenamtlich arbeitende Tierärztin oder kein ehrenamtlich arbeitender Tierarzt, der bedürftige Tierhalterinnen und Tierhalter mit kostenlosen oder vergünstigten Tierarztbehandlungen unterstützt, bekannt.

Werner  
Ministerin